

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Berchtesgadener Land  
(Kostensatzung)**

**Vom 8. Oktober 2014**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Satzung:

**§ 1**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das **Anlage** zu dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfzigtausend Euro. <sup>4</sup>Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.
- (2) Für Genehmigungsverfahren im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie – DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) werden die Gebühren insoweit abweichend von Absatz 1 nur bis zur Kostendeckung der Verfahren erhoben (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).

**§ 3**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. September 1996 (Amtsblatt Nr. 39 vom 24. September 1996) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. November 2001 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2001) sowie der 2. Änderungssatzung vom 9. März 2010 (Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 2010) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 8. Oktober 2014  
Landkreis Berchtesgadener Land

Georg Grabner  
Landrat

Hinweis:

Die Satzung trat am 28. Oktober 2014 in Kraft.

## Anlage zur Kostensatzung

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Die Vorschriften der übrigen Tarifgruppen gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall:</b>	15 bis 600 Euro
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>nicht</u> vom Landkreis selbst hergestellt sind	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind	5 Euro im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 Euro
	003	<b>Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese <u>nicht</u> in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5 Euro
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, mindestens 15 Euro
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 15 Euro.	
	006	<b>Niederschriften</b>	7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Landkreisordnung</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO)	10 bis 2.500 Euro, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12 a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie <u>nicht</u> mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 Euro
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungs- gebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 Euro
		4.1 sonst	12,50 bis 200 Euro
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	<b>Anmahnung rückständiger Beträge</b>	5 bis 150 Euro
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 Euro